



Österreichisches
Umweltzeichen

Richtlinie UZ 200

Tourismus und Freizeitwirtschaft

„208 Museen und Ausstellungshäuser“

Version 1.0
Jänner 2018

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Abteilung V/7
Dr. Regina Preslmair
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: (+43 1) 71100 61-1645
Email: regina.preslmair@bmnt.gv.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Umweltzeichen

DI Otto Fichtl
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: (+43 1) 588 77-235; Fax: Dw. 73
Email: umweltzeichen@vki.at

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung | |
| 1 Geltungsbereich | 5 |
| 2 Grundsätzliche Anforderungen | 5 |
| 3 Kriterienstruktur | 6 |
| 3.1 Muss-Kriterien | 6 |
| 3.2 Soll-Kriterien..... | 6 |
| 3.3 Zusätzliche Anforderungen | 7 |
| 3.4 Gleichzeitige Antragstellung für andere UZ-Richtlinien (z.B. UZ 62 „Green Meetings und Events“ bzw. UZ 302 „Bildungseinrichtungen“)..... | 8 |
| 4 Kriterien | 9 |
| 4.1 Management und Kommunikation..... | 9 |
| Nachhaltigkeitsmanagement (M)..... | 9 |
| Beschaffung Papier / Druck (B) | 11 |
| Verkehr / Mobilität (V)..... | 12 |
| 4.2 Museumsspezifische Kriterien..... | 12 |
| Bildung für nachhaltige Entwicklung / Kulturvermittlung | 12 |
| Konservierung und Restaurierung / Lagerung..... | 12 |
| Ausstellungsbau und Materialenauswahl..... | 12 |
| Transport und Mobilität..... | 13 |
| 4.3 Gebäudemanagement – Kriterien zum Gebäude..... | 13 |
| Gebäudestandard (G)..... | 13 |
| Energie (E) | 14 |
| Wasser (W) | 15 |
| Abfall (A)..... | 16 |
| Luft (L) | 16 |
| Reinigung / Chemie (R) | 17 |
| Aussenbereich / Freiflächen (F) | 18 |
| 4.4 Kriterien Gastronomiebetriebe / Shops und Veranstaltungsräumlichkeiten | 18 |
| Anforderungen Gastronomie / Veranstaltungsräumlichkeiten | 19 |
| Anforderungen Shops..... | 20 |
| ANHANG | 21 |

Einleitung

Das Österreichische Umweltzeichen ist ein nationales Gütesiegel des Umweltministeriums. Es zeichnet Museen und Ausstellungshäuser in den Bereichen umweltfreundliches Management und sozialer Verantwortung aus, die dazu beitragen, Qualität und Umweltbewusstsein in der österreichischen Museumslandschaft zu fördern.

Die vorliegende Richtlinie legt fest, welche Kriterien ein Museumsbetrieb oder ein Ausstellungshaus erfüllen muss, um das Österreichische Umweltzeichen zu erlangen.

Zur Erstellung dieses österreichweit abgestimmten Kriterienkataloges wurden im Rahmen eines weitreichenden Prozesses alle Bundesländer, die Sozialpartner, Wirtschaftsförderungsinstitute und Umweltorganisationen miteinbezogen.

Der Kriterienkatalog umfasst alle für den Betrieb relevanten Bereiche: die Anforderungen reichen vom schonenden und sparsamen Umgang mit Ressourcen beim Einsatz von Wasser und Energie über abfallarmen und umweltverträglichen Einkauf bis hin zu Anforderungen an die Ausstattung. Auch die umweltgerechte Entsorgung entstandener Abfälle, die Gestaltung und Pflege des Außenbereiches sowie Initiativen zur Reduktion des Verkehrs sind in den Kriterien erfasst. Und nicht zuletzt soll durch soziale Bestimmungen und entsprechende Kommunikation garantiert werden, dass die MitarbeiterInnen das Konzept des Umweltzeichens mittragen und umsetzen und auch die Gäste daran teilnehmen können.

Anhand von konkreten Kriterien wird aufgezeigt, wie ein Museum oder Ausstellungshaus durch Umweltschutzmaßnahmen nicht nur positive Umweltauswirkungen und qualitätssteigernde Effekte erzielt, sondern auch Kosteneinsparungen realisieren kann (z.B. beim Wasser- und Energieverbrauch).

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Umweltzeichen Richtlinie „**Museen und Ausstellungshäuser**“ (UZ 208) umfasst derzeit folgende Betriebstypen:

Museumsbetriebe

In Anlehnung an die Definition des ICOM¹ (International Council of Museums) gelten als Museen:

Gemeinnützige oder nicht gewinnorientierte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen mit dauerhaft rechtlicher Absicherung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt sammeln, bewahren, erforschen, bekannt machen und ausstellen. Die genannten Voraussetzungen sind auch Teil der Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM und Voraussetzung für die **Österreichische Museumsregistrierung**. Eine aufrechte Österreichische Museumsregistrierung als Qualitätsmerkmal für nachhaltige und bedachte Museumsarbeit ist daher Voraussetzung für die Zulassung von Museen zur Umweltzeichenzertifizierung.

Ausstellungshäuser

Kunsthallen und Ausstellungshäuser sind nicht kommerzielle Institutionen zur Veranstaltung von Kunstausstellungen. Sie haben keine eigene Sammlung, sind aber speziell dem Zweck gewidmet, der Öffentlichkeit zugängliche Ausstellungen zu präsentieren.

Für Ausstellungshäuser ist eine Österreichische Museumsregistrierung zwar nicht möglich, die oben angeführten Zulassungsvoraussetzungen werden aber auch auf Ausstellungshäuser angewandt.

Nicht erfasst von der Richtlinie sind kommerzielle Ereignisse wie Kunstmessen, Galerien, Produzentengalerien, Ateliers, Kunstvereine etc., Privatmuseen ohne dauerhaft rechtliche Absicherung; Denkmäler; Science Center; Besucher/innenzentren (z.B. Natur- und Tierparke ohne eigene Sammlung); konzeptionslose Ansammlungen verschiedenartiger Objekte ohne fachbezogenen Hintergrund; gleichartige Objektansammlungen ohne fachbezogenen Hintergrund oder ohne Bildungsfunktion; fachbezogene, aber nicht zuletzt einem kommerziellen Zweck dienende Verkaufsschauen; rein didaktischen oder informativen Zwecken dienende Ausstellungen ohne Sammlung als fachbezogenen Hintergrund und ohne fachliche oder wissenschaftliche Betreuung bzw. Bearbeitung der Objekte; rein wissenschaftliche Sammlungen, die nicht regelmäßig der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich sind.

2 Grundsätzliche Anforderungen

Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Österreichischen Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Bundeslandes und der zuständigen Gemeinde.

Darüber hinaus liegen keine umwelt- und naturschutzrechtlich anhängige Verfahren vor.

¹ <http://icom.museum/the-vision/museum-definition/>

3 Kriterienstruktur

Ein Betrieb, der nach dieser Richtlinie mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden will, muss alle vorgegebenen MUSS-Kriterien einhalten und eine bestimmte Mindest-Punkteanzahl aus den SOLL-Kriterien (gem. Punkteanzahl in der Tabelle) erreichen.

3.1 Muss-Kriterien

Diese Kriterien müssen von allen Betrieben, die mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden wollen, erfüllt werden. Ausgenommen davon sind Kriterien, die nachweislich nicht zutreffen oder nicht erfüllbar sind (z.B. aufgrund des Denkmalschutzes, Kriterien betreffend Heizkessel, wenn kein solcher vorhanden ist).

Regelung für eingemietete Betriebe

Bei Kriterien zu Anlagen, die nicht im Zuständigkeits- oder Einflussbereich des Museums oder Ausstellungshauses liegen, muss zumindest die Erhebung der erforderlichen Daten versucht und dieses Vorhaben dokumentiert werden (z.B. Energieversorgung bei Pauschalmietten, zentrale Beschaffung). Nicht-Konformitäten mit den Kriterien des Umweltzeichens sind an den Vermieter mit der Bitte um Verbesserung zu kommunizieren.

3.2 Soll-Kriterien

Zusätzlich zu den geforderten Muss-Kriterien sind optionale Maßnahmen umzusetzen, wobei eine vorgegebene Punktezahl erreicht werden muss. Es können entweder Maßnahmen aus dem Beispielkatalog der Soll-Kriterien oder umweltrelevante Eigeninitiativen umgesetzt werden.

Die im Beispielkatalog vorgeschlagenen **Soll-Kriterien** sind entsprechend ihrer ökologischen Relevanz bzw. ihres ökonomischen und administrativen Aufwandes sowie im Hinblick auf die Erwartung der BesucherInnen einer Gewichtung unterzogen und bereits entsprechend mit Punkten bewertet worden.

Vom Betrieb individuell gewählte **Eigeninitiativen**, die zur Gänze umgesetzt und im Rahmen der Prüfung anerkannt wurden, werden mit 1,5 Punkten bewertet, begonnene oder teilweise umgesetzte Eigeninitiativen werden mit 1 Punkt bewertet. Soll-Kriterien bzw. Eigeninitiativen werden bei der Prüfung dann als Umsetzung der Kriterien anerkannt, wenn sie noch wirksam sind. Die Verwendung schadstoffarmer Produkte oder von Recyclingpapier ist in der Regel dauernd wirksam. Bei älteren technischen Investitionen (in der Regel ab 10 Jahren) ist gegebenenfalls der Stand der Technik zu prüfen. Abfallkonzepte dürfen bei der Einreichung nicht älter als 7 Jahre sein.

Je nach Betriebskategorie und Angeboten müssen die **in der folgenden Tabelle vorgegebenen Mindestpunkte erreicht werden.**

Tabelle 1: Geforderte Mindestpunkte der Soll-Kriterien

| Punktebasis für alle Museen bzw. Ausstellungshäuser | | 30 Punkte |
|--|---------------------------------|------------------|
| Zusätzliche Dienstleistungen | Shop | + 5 Punkte |
| | Gastronomie (eingemietet) | + 5 Punkte |
| | Kiosk oder Bistro (eingemietet) | + 3 Punkte |
| | Seminar-/Veranstaltungsangebote | + 3 Punkte |
| | Grün-/Freiflächen | + 3 Punkte |

Beispiele:

Ein Museum ohne jegliche Dienstleistungen muss 30 Punkte erreichen.

Ein Museum mit Gastronomie und Freiflächen muss 38 Punkte erreichen (30 + 5 + 3).

Ein Ausstellungshaus mit Shop muss 35 Punkte erreichen (30 + 5).

Ein Ausstellungshaus mit einem Kiosk und Veranstaltungsangeboten muss 36 Punkte erreichen (30 + 3 +3).

4 Zusätzliche Anforderungen

Externe Dienstleister am Standort

Sind am Betriebsstandort externe Dienstleister präsent und ist eine eindeutige Abgrenzung für den Besucher nicht ersichtlich (z.B. extern geführter Gastronomiebetrieb), so müssen diese über die Anforderungen des Umweltzeichens informiert und angehalten werden, zumindest die für sie relevanten Muss-Kriterien zu erfüllen. Dabei können auch von diesen umgesetzte Soll-Punkte gewertet werden. Falls für deren Dienstleistungen eine Zertifizierung mit dem Umweltzeichen möglich ist (z.B. eingemietete Gastronomiebetriebe), ist von diesen eine Umsetzung des Umweltzeichens anzustreben und dies in die Ausschreibungskriterien für eine Neuverpachtung aufzunehmen. Dies ist auch im Aktionsprogramm festzuhalten. Ein Catering-Betrieb muss mit den Cateringkriterien der RL UZ 62 („Green Meetings und Events“) vertraut sein und über die Kompetenz / Lieferverbindungen / Partner verfügen, eine Veranstaltung nach diesen Kriterien zu bedienen.

Regelung für Betriebe mit Dépendancen²

Sind im Betrieb Dépendancen vorhanden, so sind im Haupthaus jedenfalls alle relevanten Kriterien zu erfüllen.

Die Dépendancen müssen ausgewählte Bereiche kriterienkonform umsetzen: dazu zählen zumindest die Anforderungen des Bereiches Management und Kommunikation sowie die Bestimmungen zur Abfalltrennung, Reinigung, Beschaffung (Papierprodukte, Reinigungsmittel etc.) und bzgl. Information/Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Weitere gebäudetechnische Kriterien sowie modulspezifische Kriterien sind längstens bis zur Re-Zertifizierung in vier Jahren umzusetzen.

Haupthaus UND Dépendancen dürfen das Umweltzeichen nach erfolgter Zertifizierung führen.

² Mit einer Dépendance ist eine Niederlassung eines Betriebes gemeint, die vom Sitz des Hauptunternehmens eine örtlich getrennte, rechtlich und wirtschaftlich jedoch unselbständige Betriebsstätte darstellt.

Wesentliche Funktionen der Dépendance werden zentral in der Hauptniederlassung organisiert (wie zB. Vorstand, Personal, Organisation, Finanzierung, Rechnungswesen oder Werbung).

Gleichzeitige Antragstellung für andere UZ-Richtlinien

(z.B. UZ 62 „Green Meetings und Events“ bzw. UZ 302 „Bildungseinrichtungen“)

Durch die Zertifizierung gemäß Richtlinie UZ 208 sind bereits die meisten der grundsätzlichen Anforderungen an LizenznehmerInnen der Richtlinie UZ 62 „Green Meetings und Events“ erfüllt bzw. können einzelne Veranstaltungen/Events ggf. das Umweltzeichen für „Green Meetings und Events“ erlangen. Umgekehrt haben ausgezeichnete Betriebe die Kriterien des Umweltmanagements (UMA) von UZ 302 „Bildungseinrichtungen“ bereits erfüllt.

5 Kriterien und Anforderungen

Hinweis: die Nummerierung in der ersten Spalte der Tabellen entspricht der UZ-Richtlinie „UZ 200 Tourismus und Freizeitwirtschaft“, in welche auch die Museen und Ausstellungshäuser integriert werden.

5.1 Management und Kommunikation

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | MUSS / SOLL |
|-------------|--|-------------|
| | Nachhaltigkeitsmanagement (M) | |
| M 01 | <p>Grundlage für ein Nachhaltigkeits-Managementsystem Die Grundlage für ein Nachhaltigkeits-/Umweltmanagementsystem wird durch Umsetzung der folgenden Prozesse geschaffen:</p> <p>a) Erstellung eines schriftlich formulierten und der Öffentlichkeit zugänglichen einfachen Nachhaltigkeitskonzeptes. Dieses enthält zumindest die für den Betrieb relevantesten Umweltaspekte hinsichtlich Energie, Wasser und Abfall.</p> <p>b) Der Betrieb hat ein Aktionsprogramm in dem mindestens alle zwei Jahre Ziele und Maßnahmen (zu den unter a) genannten Aspekten) festgelegt werden.</p> <p>c) Über Grundzüge des Nachhaltigkeitsprogramms sowie geplante Maßnahmen und Erfolge wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert (z.B. Aushang, Statement im Internet). Kommentare und Anregungen sollen erbeten und berücksichtigt werden und sind gegebenenfalls im internen Bewertungsverfahren (siehe M02) und im Aktionsprogramm zu berücksichtigen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie die folgenden Unterlagen vor: - das Nachhaltigkeitskonzept, - das Aktionsprogramm und - bei Folgeprüfungen den Bewertungsbericht, der innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung vorzulegen ist, sowie die aktualisierte Fassung alle zwei Jahre. Weiters ist zu erläutern, inwiefern Anregungen der Gäste aufgegriffen werden.</p> | M |
| M 02 | <p>Umwelleistungen und Interne Zwischenbewertung</p> <p>a) Die zur (Wieder)Auszeichnung des Umweltzeichens vom Betrieb neu umgesetzten Maßnahmen und - soweit möglich die damit verbundenen Umwelteffekte- sind zumindest für eine Maßnahme entsprechend darzustellen. Bei Folgeprüfungen ist besonders die Entwicklung der Umweltkennzahlen (lt. Kriterium „Verbrauchsüberwachung“) darzustellen.</p> <p>b) Ein Verfahren für die interne Bewertung hinsichtlich der Umsetzung der im Aktionsprogramm festgelegten Ziele sowie zur kontinuierlichen Verbesserung bzw. erforderlicher Korrektur allfälliger Mängel (= "internes Audit") wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit der Darstellung der neu umgesetzten Maßnahmen und - bei Folgeprüfungen - den Bewertungsbericht, der innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung vorzulegen ist, sowie die aktualisierte Fassung alle zwei Jahre vorzulegen.</p> | M |

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | MUSS / SOLL |
|-------------|---|-------------|
| M 04 | <p>Schulung der MitarbeiterInnen</p> <p>a) Der Betrieb hat die MitarbeiterInnen z.B. anhand der Mustervorlagen, von schriftlichen Anweisungen oder Handbüchern zu informieren und zu schulen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen bzgl. Umwelt und Nachhaltigkeit angewandt werden, und um die MitarbeiterInnen für ein umweltfreundliches Verhalten zu sensibilisieren.</p> <p>Zu berücksichtigen sind je nach Größe und Angebot des Betriebes insb. die folgenden (bzw. unter M01 bzw. M16 angeführten) Aspekte, wobei hier Schwerpunkte gesetzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Themen Biodiversität, Soziales, Ökonomie, Kultur/kulturelles Erbe, Qualität, Gesundheit und Sicherheit, - das Nachhaltigkeitskonzept und der Aktionsplan, - Energie- und Wassersparmaßnahmen, - Maßnahmen zur Minimierung der chemischen Stoffe, - Maßnahmen für Abfallvermeidung und -trennung - für MitarbeiterInnen verfügbare ökologisch günstige Verkehrsmittel - maßgebliche Informationen zur Mitteilung an Gäste, Kunden, Besucher- und LieferantInnen <p>b) Entsprechende Schulungsmaßnahmen sind für neu eingestellte MitarbeiterInnen innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit und für alle MitarbeiterInnen mindestens einmal jährlich eine Auffrischungs- und Aktualisierungsschulung durchzuführen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zum Schulungsprogramm und dessen Inhalt vorzulegen sowie eine Aufstellung über die TeilnehmerInnen, die Art und das Datum der Schulungen zu erstellen. Der Antragsteller legt ferner Unterlagen über die angewendeten Verfahren sowie an die MitarbeiterInnen gerichtete Mitteilungen zu allen genannten Punkten vor.</p> | M |
| M 05 | <p>Informationen für BesucherInnen, Kunden und LieferantInnen</p> <p>Der Betrieb hat die BesucherInnen, Kunden und LieferantInnen über sein Nachhaltigkeitskonzept zu informieren und anzuhalten, sich an der Umsetzung dieses Konzepts zu beteiligen. Die Informationen beziehen sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitskonzept des Betriebs sowie auf das Umweltzeichen.</p> <p>Die Aufforderung diese Ziele zu unterstützen muss sichtbar, vor allem in gemeinschaftlich genutzten Räumen angebracht sein oder elektronisch vermittelt werden.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Mustern der Hinweisschilder und der Mitteilungen für die BesucherInnen vorzulegen.</p> | M |
| M 09 | <p>Transparenz und Verwendung des Umweltzeichens in der Kommunikation</p> <p>Das Werbematerial und die Marketingkommunikation des Betriebs sind (u.a. im Hinblick auf die Kommunikation der Umweltleistungen und des Umweltzeichens) korrekt und vollständig und entsprechen dem vorhandenen Angebot.</p> <p>Der Betrieb muss das Logo des Umweltzeichens ab Vergabe in der Kommunikation verwenden (z.B. im Betrieb, im Hausprospekt, im Internet).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums abzugeben, Werbematerialien etc. vorzulegen und aufzuzeigen, wo das Umweltzeichen appliziert wurde.</p> | M |
| M 10 | <p>BesucherInnenzufriedenheit und-feedback</p> <p>Der Betrieb hat - entsprechend seiner Größe - Möglichkeiten zur Kontrolle bzw. Messung der Zufriedenheit der BesucherInnen, auch betreffend die Nachhaltigkeitsaspekte des Betriebs (z.B. Fragebogen, (online-)Gästebuch, Bewertungsplattformen) eingerichtet. Ein klares Verfahren zur Erfassung der Kommentare, Beschwerden und Antworten der Kunden sowie der durchgeführten Korrekturmaßnahmen muss vorliegen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat die Vorgehensweise für die Einholung des Feedbacks zu erläutern und darzustellen, wie mit Beschwerden umgegangen und ggf. Korrekturmaßnahmen getroffen werden.</p> | M |

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | MUSS / SOLL |
|-------------|---|-------------|
| M 13 | <p>Verbrauchsüberwachung</p> <p>Der Betrieb muss zur Eigenkontrolle und internen Betriebsoptimierung Verfahren für die monatliche oder mindestens jährliche Erfassung von Daten zu folgenden Aspekten haben:</p> <p>a) Energieverbrauch b) Wasserverbrauch c) Abfallaufkommen; bei Betrieben mit Speisenausgabe sind Lebensmittelabfälle separat zu überwachen; d) Verbrauch chemischer Produkte (Wasch- und Reinigungsmittel, Geschirrspülmittel, Desinfektionsmittel und anderer Spezialreiniger)</p> <p>Die für a-d erhobenen Daten sind als Kennzahlen - entweder pro Gast/Übernachtung/BesucherIn etc. oder pro Fläche - anzugeben. Darüber hinaus sind ggf. folgende Daten zu erfassen:</p> <p>e) prozentualer Anteil des Endenergieverbrauchs, der durch vor Ort erzeugte erneuerbare Energien gedeckt wird (%); f) prozentualer Anteil der verwendeten Produkte mit ISO Typ-I-Zeichen (%), die unter die anwendbaren Kriterien des Umweltzeichens fallen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur Art und Weise der Datenerhebung vorzulegen. Bei Antragstellung hat der Antragsteller die vorstehend genannten Verbrauchsdaten für zumindest die vorangehenden sechs Monate (soweit bereits verfügbar) vorzulegen und anschließend jedes Jahr die Daten für das Vorjahr oder die Saison bereit zu halten. Der Betrieb reicht gemeinsam mit dem internen Bewertungsbericht bzw. zumindest alle zwei Jahre eine kurze Zusammenfassung der oben genannten Verbrauchsparameter ein.</p> | M |
| M 15 | <p>Allgemeine Wartung und Kundendienst</p> <p>Geräte mit hohem Ressourcenverbrauch, die der Betrieb zur Erbringung seiner Dienstleistungen einsetzt (z.B. Heizung, Klimaanlage, Elektrogeräte), werden von qualifizierten MitarbeiterInnen und ggf. entsprechend der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig gewartet und, falls notwendig, instand gesetzt. Die dazu nötigen Intervalle und Wartungsmaßnahmen sind in einem schriftlichen Wartungsplan festgehalten.</p> <p>Diese Wartungsmaßnahmen umfassen die Überprüfung auf mögliche Undichtigkeiten und die Prüfung der einwandfreien Funktion zumindest für energierelevante Einrichtungen (z.B. Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlage, Kühlsysteme), wasserrelevante Einrichtungen (z. B. Sanitärarmaturen oder Bewässerungssysteme) sowie Geräte mit Kältemitteln.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einer Aufstellung der Geräte und der mit der Wartung beauftragten Personen/Unternehmen sowie einer kurzen Beschreibung des Wartungsprogramms vorzulegen.</p> | M |
| | Beschaffung Papier / Druck (B) | |
| B 01 | <p>Büropapier</p> <p>Büropapiere müssen mit einem Umweltzeichen (gemäß ISO Typ-1) zertifiziert sein. Der Ersatz ggf. noch vorhandener nicht zertifizierter Büropapiere ist im Aktionsprogramm mit kurzen Umsetzungsfristen festzuschreiben und bis zur Folgeprüfung nachzuweisen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die verwendeten Papiere vorzulegen. Bei Produkten mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.</p> | M |

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| | | |
|-------------|---|----------|
| | Verkehr / Mobilität (V) | |
| V 01 | <p>Information zu ökologisch günstigen Verkehrsmitteln Potenzielle BesucherInnen, Kunden und MitarbeiterInnen sind leicht zugänglich (über das im Betrieb vorrangig genutzte Kommunikationsmittel) zu informieren: a) über ökologisch günstige Verkehrsmittel, die für die Anreise bzw. für die Abreise vom/zum Betrieb verfügbar sind, b) über vor Ort verfügbare ökologisch günstige Verkehrsmittel, die für Besichtigungen der Region verfügbar sind (z.B: öffentlicher Verkehr, Fahrräder, Fußwege), c) über spezielle Angebote oder Vereinbarungen (sofern verfügbar) mit Verkehrsunternehmen, die der Betrieb möglicherweise bietet. (z.B. Abholdienst, Sammelbus für MitarbeiterInnen, Elektroautos).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Kopien des Informationsmaterials vorzulegen, das beispielsweise auf der Website oder in Form von Broschüren verfügbar ist.</p> | M |

5.2 Spezifische Kriterien

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|--------------|--|----------|
| | Bildung für nachhaltige Entwicklung / Kulturvermittlung | |
| MU 01 | <p>Integration einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Vermittlungsarbeit Das Bildungsprogramm bzw. das Bildungsangebot des Betriebes muss eine Auseinandersetzung mit den Kriterien der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Vermittlungsarbeit fördern (Partizipation, Mehrperspektivität, kulturelle und soziale Unterschiede, Problemlösungskompetenz, Methodenvielfalt). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Nachweis der Auseinandersetzung mit mindestens zwei Kriterien der Bildung für nachhaltige Entwicklung.</p> | M |
| | Konservierung und Restaurierung / Lagerung | |
| MU 02 | <p>Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten Allfällige Konservierungs- oder Restaurierungsarbeiten werden von fachlich geschulten und qualifizierten RestauratorInnen³ durchgeführt, um sowohl einen sensiblen und nachhaltigen Umgang mit den Ausstellungsobjekten sowie besten Schutz der Mitarbeiter- und BesucherInnen zu gewährleisten als auch den Einsatz der nötigen Chemikalien und Hilfsstoffe zu minimieren. In Ausnahmefällen (z.B. sehr kleinen Museen) kann die Vorlage eines genauen Schulungskonzeptes ausreichend sein. Dies beinhaltet eine Auflistung der relevanten Themen (z.B. Ablauf und Inhalt der Schulung, Umgang mit und Einsatz sowie Entsorgung von Materialien). Dieses Kriterium ist auch bei Beauftragung externer Personen zu berücksichtigen, falls keine qualifizierten MitarbeiterInnen im Betrieb angestellt sind. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Nachweis der entsprechenden Qualifikation der angestellten bzw. vom Betrieb beauftragten MitarbeiterInnen bzw. ggf. Schulungskonzept</p> | M |
| MU 03 | <p>Lagerung Die einzulagernden Bauteile/Materialien/Mobiliar sind sachgerecht zu warten, um einen möglichst langen Einsatz zu gewährleisten. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Begehung im Betrieb</p> | M |
| | Ausstellungsbau und Materialenauswahl | |
| MU 04 | <p>Temporäre Bauten für Ausstellungen Werden für die Ausstellung temporäre Gebäude oder Aufbauten errichtet, müssen diese vollständig rückgebaut und entweder wieder verwendet oder Materialien soweit möglich sortenrein getrennt nach gesetzlichen Vorgaben verwertet/ entsorgt werden. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen bezüglich der getroffenen Maßnahmen bzw. der eingesetzten Produkte vorzulegen.</p> | M |

³ D.s. RestauratorInnen mit einem Master-Abschluss oder einem dem Master äquivalenten Ausbildung im Bereich Konservierung- Restaurierung. Diese sind z.B. im Österreichischen Restauratorenverband (www.orv.at) vertreten, der einzigen national und international anerkannten Interessens- und Standesvertretung der österreichischen Restauratorinnen.

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|--------------|---|----------|
| MU 05 | <p>Materialien im Ausstellungsbau Folgende Materialien werden im Ausstellungsbau nicht verwendet: - Produkte aus oder mit halogenierten Kohlenwasserstoffen - Produkte aus oder mit Blei - Holzwerkstoffe aus Urwäldern (borealen und tropischen Primärwäldern) sowie Holzarten, die dem Washingtoner Artenschutz-Abkommen unterliegen <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen bezüglich der verwendeten Materialien bzw. der eingesetzten Produkte vorzulegen.</p> | M |
| | Transport und Mobilität | |
| MU 06 | <p>Verpackung im Lager und beim Transport Der Einsatz von Einwegfolien wird auf ein Mindestmaß begrenzt, begründet und beschrieben. Sofern möglich sind Mehrwegtransportverpackungen einzusetzen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen bezüglich der allenfalls verwendeten Einwegfolien und einer Begründung bzgl. der Notwendigkeit zu deren Verwendung vorzulegen.</p> | M |

5.3 Gebäudemanagement – Kriterien zum Gebäude

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|-------------|---|----------|
| | Gebäudestandard (G) | |
| G 01 | <p>Standards bei Neu- und Umbauten Neu- und Umbauten dürfen nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben (lt. Anhang) und auf entsprechend gewidmeten Flächen durchgeführt werden. Die Kapazität und Integrität der natürlichen und kulturellen Umgebung sind dabei zu berücksichtigen und ggf. eine Folgenabschätzung (einschließlich kumulativer Auswirkungen) durchzuführen. Der Erwerb von Land sowie von Eigentum erfordert keine unfreiwillige Umsiedlung von Bewohnern. Dadurch wird sichergestellt, dass Störungen natürlicher Ökosysteme minimiert werden, keine nachteiligen Wirkungen auf die Entwicklungsfähigkeit von Populationen entstehen und die Aktivitäten des Betriebs die Versorgung benachbarter Einrichtungen und Kommunen nicht gefährden. Bei Neubauten und substanziellen Umbauten in der Zeichennutzungsperiode müssen die klima:aktiv Basiskriterien⁴ für (denkmalgeschützte) Dienstleistungsgebäude erfüllt werden. Nachhaltige Praktiken und lokal vorhandene Materialien sind dabei besonders zu bevorzugen. Dies ist bei bereits geplanten Bautätigkeiten während der Zeichennutzungsperiode im Aktionsprogramm des Betriebs festzuhalten und innerbetrieblich zu kommunizieren. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p> | M |
| G 02 | <p>Barrierefreie Nutzung des Angebots Der Betrieb hat eine Deklaration des barrierefreien Angebotes vorzulegen.⁵ Diese „Deklaration-Barrierefrei“ (Access Statement) hat die Nutzbarkeit für behinderte BesucherInnen die barrierefreie Ausstattung und eine Qualitäts-Bewertung dieses Angebotes zu umfassen. Diese Deklaration des barrierefreien Angebotes ist in barrierefrei nutzbarer elektronischer Form und auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zur Kommunikation vorzulegen.</p> | M |

⁴ Siehe <https://www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeuedeklaration/kriterienkatalog.html>

⁵ Einfache Evaluierung siehe z.B. www.barriere-check.at

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|------|--|---|
| | Energie (E) | |
| E 01 | <p>Energieausweis oder Energieerhebung Ein Energieausweis nach OIB 6 muss - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - vorliegen und ggf. durch Vorschläge zu sinnvollen Verbesserungs- oder Sanierungsmaßnahmen ergänzt werden. Liegt (noch) kein Energieausweis vor, so muss eine längstens drei Jahre vor der Erstantragstellung von einem/einer EnergietechnikerIn/-beraterIn erstellte energetische Erhebung vorliegen (Grobanalyse des energietechnischen Ist-Zustandes des Betriebs, insb. Gebäudehülle und Haustechnik). Die im Rahmen des Energieausweises bzw. der Energieerhebung vorgeschlagenen Maßnahmen zur energetischen Verbesserung des Betriebes müssen in das Aktionsprogramm des Betriebes einfließen. Eingemietete Betriebe mit geringem oder keinem Einfluss auf die haustechnische Ausstattung müssen zumindest eine Erhebung signifikanter, verbrauchsintensiver Geräte durchführen und deren Verbrauchsdaten (Energie- und Wasserverbrauch) hochrechnen. Geräte mit hohem Einsparpotenzial sind hier besonders zu berücksichtigen und der Ersatz durch hoch effiziente Geräte im Maßnahmenplan festzulegen. Für kleine Museen ist eine Eigenerhebung inklusive Fotodokumentation möglich. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat die energetische Erhebung des Energieberaters bzw. eine Eigenerhebung in Kombination mit einem Energieausweis gemäß OIB 6 bzw. bei kleinen Museen eine gänzliche Eigenerhebung inklusive Fotodokumentation vorzulegen.</p> | M |
| E 02 | <p>Wärmedämmung von Fenstern Fenster in beheizten und/oder klimatisierten Räumen sind mindestens mit einer Doppelverglasung oder einer gleichwertigen Verglasung ausgestattet. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat, soweit dies ausreicht, eine Eigenerklärung vorzulegen oder eine Erklärung eines fachlich kompetenten Technikers, aus der die Einhaltung dieses Kriteriums hervorgeht.</p> | M |
| E 09 | <p>Energiesparende Beleuchtungstechnik und Leuchtmittel Im Betrieb werden Mindestanforderungen einer energiesparenden Beleuchtungstechnik erfüllt, wie z.B. Einsatz von Energie sparenden Leuchtmitteln wie LED oder Energiesparlampen, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder. a) Zum Zeitpunkt der Vergabe des Umweltzeichens: i. müssen mindestens 40%* aller Beleuchtungseinrichtungen im Betrieb mindestens der Energieeffizienzklasse A entsprechen; ii. müssen mindestens 50%* der Beleuchtungseinrichtungen, die aufgrund ihres Standorts voraussichtlich mehr als fünf Stunden täglich beansprucht werden, mindestens der Energieeffizienzklasse A entsprechen. b) Innerhalb von höchstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Vergabe des Umweltzeichens: i. müssen mindestens 80%* aller Beleuchtungseinrichtungen im Betrieb mindestens der Energieeffizienzklasse A entsprechen; ii. müssen 100%* der Beleuchtungseinrichtungen, die aufgrund ihres Standorts voraussichtlich mehr als fünf Stunden täglich beansprucht werden, mindestens der Energieeffizienzklasse A entsprechen. * Anmerkung: Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Gesamtzahl der Leuchten, die für den Einsatz energiesparender Leuchtmittel geeignet sind. Die oben genannten Zielvorgaben gelten nicht für Leuchten, deren physische Eigenschaften bzw. geforderte Lichtqualität den Einsatz energiesparender Leuchtmittel nicht zulassen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Angaben zu den getroffenen Maßnahmen sowie zu den Energieeffizienzklassen der verwendeten Leuchtmittel vorzulegen. Der Nachweis der Konformität von Punkt b) ist im internen Zwischenaudit bzw. spätestens bei der Folgeprüfung nachzuweisen.</p> | M |
| E 10 | <p>Heizgeräte und Klimaanlage/-geräte für Außenbereiche Heizgeräte oder Klimaanlage zur Beheizung bzw. Kühlung von Außenbereichen (wie z. B. Raucherecken oder Verzehrbereiche im Freien) dürfen am Betriebsstandort und bei einem Umweltzeichen-Catering sowie bei Green Meetings und Events nicht eingesetzt werden. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.</p> | M |

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|-------------|---|----------|
| E 11 | <p>Strom aus erneuerbaren Energiequellen</p> <p>Der Betrieb muss 100% seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen⁶ decken. Bei vertraglichen Vereinbarungen, die einen sofortigen Tarifwechsel nicht zulassen, ist ein Wechsel in das Aktionsprogramm aufzunehmen und im internen Zwischenaudit bzw. spätestens bei der Folgeprüfung nachzuweisen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung des Stromversorgungsunternehmens (oder einen mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Vertrag) vorzulegen, aus dem die Art der erneuerbaren Energiequelle(n), der prozentuale Anteil des aus erneuerbaren Energiequellen stammenden Stroms und die prozentual größtmögliche Liefermenge hervorgehen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn entweder der angebotene Gesamtmix des Anbieters oder der abgeschlossene Tarif 100% Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse und Biogas) umfasst.</p> | M |
| | Wasser (W) | |
| W 02 | <p>Wasserspartechnik</p> <p>a) WC-Spülkästen verfügen entweder über eine automatische oder manuell zu bedienende Spülstopptaste oder ein 2-Tastensystem oder sind auf max. 6 Liter Spülmenge ausgelegt. (Die während der Gültigkeitsdauer des Umweltzeichens neu installierten Toiletten müssen einen effektiven Wasserverbrauch von ≤ 4,5 Liter je Spülvorgang haben.)</p> <p>b) Urinale sind mit einer automatischen (zeitlich begrenzten) oder manuellen Steuerung ausgerüstet, so dass keine kontinuierliche Spülung erfolgt und dass ein ununterbrochenes Spülen vermieden wird.</p> <p>c) Der Wasserdurchfluss von Wasserhähnen und Duschen darf (außer bei Spülenarmaturen) 12 Liter/Minute nicht überschreiten. Bei Neuanschaffungen von Wasserhähnen und Duschen ist ein Wert von maximal 9 Litern pro Minute für Duschen bzw. 6 Litern pro Minute für Wasserhähne zu erreichen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ggf. zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, auf welche Art und Weise der Betrieb das Kriterium erfüllt. Neuinstallationen von Toiletten, Urinalen und Sanitärarmaturen während der Gültigkeitsdauer des Umweltzeichens sind durchentsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Bei Armaturen, WC und Urinalen mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.</p> | M |
| W 03 | <p>Abwasserbehandlung</p> <p>Das gesamte Abwasser ist zu behandeln. Besteht keine Möglichkeit, an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen zu werden, verfügt der Betrieb über ein eigenes Klärsystem oder eine eigene Abwasserbehandlung, die den Anforderungen der einschlägigen kommunalen, einzelstaatlichen oder europäischen Vorschriften genügt.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Unterlagen über den Anschluss an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage oder gegebenenfalls über sein eigenes Klärsystem vorzulegen.</p> | M |

⁶ Gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/28/EG bezeichnet der Ausdruck „Energie aus erneuerbaren Quellen“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, d.h. Wind, Sonne, aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|-------------|---|----------|
| | Abfall (A) | |
| A 01 | <p>Abfallwirtschaftskonzept Der Betrieb weist ein aktuelles <u>schriftliches</u> Abfallwirtschaftskonzept vor. Das Abfallwirtschaftskonzept ist im Zuge der Folgeprüfungen fortzuschreiben. Sofern an einem Standort mehrere Rechtspersonen tätig sind, ist es möglich, ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen. Wenn der Betrieb EMAS-zertifiziert ist, gilt dies auch als Abfallwirtschaftskonzept.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Abfallwirtschaftskonzept vor, dieses hat insb. eine abfallrelevante Darstellung mit Beschreibung der anfallenden Abfälle (Art, Mengen, Anfallsort, betriebsinterne Lagerung, interner Verbleib und (externe) Übernehmer), Darstellung der Abfalllogistik und Beschreibung von bereits gesetzten Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Abschätzung der zukünftigen Entwicklung und Darstellung der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften zu enthalten.</p> | M |
| A 02 | <p>Abfalltrennung und Zuführung zum Recyclingsystem Die Abfälle sind so zu trennen, dass sie von den kommunalen oder nationalen Abfallbehandlungseinrichtungen gut verwertet werden können. Dabei sind gefährliche Abfälle besonders zu berücksichtigen. Diese werden getrennt, gesammelt und in geeigneter Weise entsorgt.</p> <p>Bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebsgebäudes (z.B. Eventcatering) ist auf eine geordnete Abfalltrennung Wert zu legen. V.a. nicht vermeidbare Speiseabfälle sind sachgerecht zu entsorgen (z.B. Biogasanlage).</p> <p>Materialien, die nicht recycelt werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen und zu erläutern, welche Abfallkategorien von den kommunalen Stellen akzeptiert werden, wie die Sammlung, Trennung, Handhabung und Entsorgung dieser Kategorien innerhalb des Betriebs organisiert ist und/oder welche einschlägigen Verträge mit Privatunternehmen geschlossen wurden. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft.</p> | M |
| A 03 | <p>Abfalltrennung durch die BesucherInnen Zumindest an einer zentralen Stelle des Betriebs und/oder auf jedem Stockwerk sind geeignete Behältnisse bereitzustellen, damit Abfälle entsprechend der kommunalen oder nationalen Systematik getrennt werden können.</p> <p>Hinweise mit dem Ersuchen Abfälle getrennt zu entsorgen sind anzubringen, insbesondere dann, wenn eine Trennung nicht in den Zimmern vorgesehen ist.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zu den Behältnissen und einem Exemplar der Hinweise und Informationen vor. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft.</p> | M |
| A 04 | <p>Abfallbehälter in den Toiletten Jede (Damen-)Toilette ist mit einem geeigneten Abfallbehälter auszustatten, die BesucherInnen sind aufzufordern, entsprechenden Abfall in den Behälter statt in der Toilette zu entsorgen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Wortlaut des Hinweises für die BesucherInnen vorzulegen.</p> | M |
| | Luft (L) | |
| L 01 | <p>Rauchverbot In allen Räumen herrscht Rauchverbot.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.</p> | M |

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| | Reinigung / Chemie (R) | |
|-------------|--|----------|
| R 01 | <p>Lagerung und Verwendung von Chemikalien Die Lagerung, Verwendung, Handhabung und Entsorgung von Chemikalien wird ordnungsgemäß durchgeführt und verwaltet. Die Verwendung von potenziell belastenden Produkten (z.B. Pestizide, Desinfektionsmittel, Lösungsmittel) wird minimiert und nur vorgenommen, wenn unschädlichere Produkte oder Verfahren nicht verfügbar sind. Desinfektionsmittel dürfen nur dort eingesetzt werden, wo dies zur Erfüllung gesetzlicher Hygienebestimmungen notwendig ist. Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel) dürfen nur bei behördlichen Auflagen oder bei starkem Schädlingsbefall, der sich nicht durch andere Methoden eindämmen lässt, durch professionelle Schädlingsbekämpfer angewendet werden. Ausgenommen davon sind biologische Methoden wie z.B. Pheromone (Mottenfallen). Pflanzenschutzmittel dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden. Es sind nur Pflanzenschutzmittel erlaubt, die im biologischen Landbau verwendet werden dürfen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Angaben zur Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur korrekten Handhabung und ggf. Unterlagen darüber vorzulegen, ob und welche potenziell belastenden Produkte verwendet werden und auf welche Weise deren Minimierung vorgesehen ist.</p> | M |
| R 02 | <p>Schmutzschleusen In allen Haupteingangsbereichen des Betriebs sind Schmutzschleusen einzurichten (z.B. schwere Abstreifer hinter der Eingangstüre im Innenbereich, die so lange und so breit sind, dass niemand daran vorbei gehen kann). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.</p> | M |
| R 03 | <p>Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel Der Betrieb muss zumindest drei Produkte (Handspülmittel und/oder Reiniger für Spülmaschinen und/oder Waschmittel und/oder Allzweckreiniger) mit Umweltzeichen (gemäß ISO Typ-1) bzw. gemäß Positivliste der Umweltberatung verwenden, wobei darauf zu achten ist, dass die verwendeten Produkte bzw. Komponenten mengen- oder umsatzmäßig in der jeweiligen Produktkategorie bestimmend sind. (Bei externer Vergabe der Reinigung sind entsprechende Anforderungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden.) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen (z.B. Rechnungen, Herstellerbestätigungen) vorzulegen.</p> | M |
| R 04 | <p>Abfluss- und Rohrreinigung Im Betrieb müssen bei Bedarf Geräte zur mechanischen bzw. physikalischen Abfluss- und Rohrreinigung vorhanden sein (z.B. Druckluftpumpe, Spirale, Saugglocke, etc.). Die MitarbeiterInnen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass und wie diese Produkte anstelle chemischer Abfluss- und Rohrreiniger einzusetzen sind. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zur Mitarbeiterinformation vorzulegen.</p> | M |
| R 05 | <p>Automatische Spülreiniger und Beckensteine In allen für Besucher und MitarbeiterInnen zugänglichen Sanitärräumen, die im Zuständigkeitsbereich des Betriebs sind, darf keines der folgenden Produkte verwendet werden: - WC-Beckensteine und Pissorsteine - automatisch dosierte Spülreiniger und Spülkastenzusätze <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p> | M |

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| | Aussenbereich / Freiflächen (F) | |
|-------------|---|----------|
| F 01 | <p>Einheimische oder nichtinvasive gebietsfremde Arten für neue Außenbepflanzungen Jede <u>neue</u> Bepflanzung der Außenflächen erfolgt mit einheimischen, an den Standort angepassten Pflanzenarten (ausgenommen bei historischen Gartenanlagen und botanischen Gärten) bzw. werden ggf. Maßnahmen getroffen, die die Ausbreitung bzw. das Einwandern von möglicherweise invasiven Neophyten verhindern. Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung⁷ werden nicht zur Bepflanzung der Freiflächen eingesetzt. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums, ggf. zusammen mit entsprechenden Unterlagen (z.B. eines Experten) vorzulegen.</p> | M |
| F 02 | <p>Erhaltung der Artenvielfalt, Ökosysteme und Landschaften Jegliche durch Aktivitäten des Betriebs verursachte Störungen der natürlichen Ökosysteme werden minimiert und gegebenenfalls saniert und kompensiert. Betriebe mit Freiflächen leisten einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt (z.B. durch die Förderung seltener Arten, das Pflanzen bzw. die Verarbeitung alter Obstsorten). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p> | M |

5.4 Kriterien zu Gastronomiebetriebe / Shops und Veranstaltungsräumlichkeiten

Wenn Gastronomieeinrichtungen, Veranstaltungsräumlichkeiten oder Shops am Standort vorhanden sind, müssen von diesen zumindest die folgenden Kriterien erfüllt werden. Bei externen BetreiberInnen sind diesbezüglich Vereinbarungen zu treffen bzw. müssen diese in das Umweltzeichen-Konzept eingebunden werden. Ggf. sind entsprechende Erstberatungen zu den Umweltzeichen-Kriterien bzw. den Anforderungen gemäß Green Catering durchzuführen.
 Die relevanten MUSS-Kriterien des Bereichs Gebäudemanagement müssen von Gastronomiebetrieben, Shops und Veranstaltungsorten eingehalten werden. Insbesondere müssen Anforderung bzgl. des Verbotes von Heizgeräten für den Außenbereich erfüllt werden.

⁷ im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|---|---|----------|
| Anforderungen Gastronomie / Veranstaltungsräumlichkeiten | | |
| K01 | <p>Verwendung von Mehrweggebinden und Getränkedosen Getränke (ausg. Wein und Spirituosen) werden überwiegend in Mehrweggebinden (Fässer, Container, Zapfanlagen, Mehrwegflaschen) eingekauft. Getränkedosen dürfen nur verwendet werden, wenn von einer bestimmten Getränkeart⁸ kein Produkt in Mehrweg erhältlich ist. (Überwiegend heißt, dass Produkte in Mehrweggebinden mengenmäßig bestimmend sind). Ausnahmen davon können geltend gemacht werden: - wenn der Einsatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gerechtfertigt ist. - für Verkaufsbereiche mit einem vorrangigen Take-Away-Angebot (z.B. Kantinen) - auf Schutzhütten, wenn andere Gebinde wegen spezieller Bedingungen nicht sinnvoll sind (z.B. Transport durch Personen, oder für eine beschränkte Reservehaltung). Geltend gemachte Ausnahmen sind ausführlich zu begründen. Verwendete Produkte in Einweggebinden sind im Aktionsprogramm anzuführen mit dem Hinweis, dass eine Umstellung auf Mehrweggebinde zu erfolgen hat, sobald die Marktverfügbarkeit gegeben bzw. die Ausnahmebedingung nicht mehr vorhanden ist. Bei Veranstaltungen, die nach der UZ-RL 62 „Green Meetings und Events“ zertifiziert sind, müssen ausschließlich Mehrweggebinde / Großgebinde eingesetzt werden. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Bescheinigungen der Getränkelieferanten vorzulegen und ggf. Ausnahmen entsprechend zu begründen und belegen.</p> | M |
| (K 02) | <p>Portionspackungen Für Kaffee, Milch, Zucker, Ketchup oder Senf werden vorzugsweise Großverpackungen und keine Portionsverpackungen verwendet. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p> | M |
| K 03 | <p>Einweggeschirr und Einwegprodukte Die Verwendung von Einweggeschirr ist grundsätzlich zu vermeiden. Keines der folgenden Einwegprodukte darf in Restaurants sowie bei Veranstaltungen bereitgestellt werden: - Trinkgefäße (Tassen, Becher) Teller und Besteck - Einmal-Papiertischtücher - Einweg-Dekoration (ausgenommen kompostierbar und mit getrennter Sammlung und Entsorgung mit Bioabfällen) Sofern Einwegprodukte für Trinkgefäße, Teller und Besteck im Take-Away-Bereich verwendet werden, müssen diese aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen und kompostiert⁹ werden können und die Besucher sind in geeigneter Weise über diese Merkmale zu informieren (z.B. im Angebot, Information vor Ort). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums gegebenenfalls zusammen mit Angaben darüber vorzulegen, welche Einwegprodukte verwendet werden und welche gesetzlichen Bestimmungen dies vorschreiben bzw. mit Angaben über die biologische Abbaubarkeit der verwendeten Einwegprodukte (z.B. Kompostierbarkeitszeichen von DIN CERTCO).</p> | M |
| K 05 a) | <p>Lebensmittel aus der Region Bei jeder Mahlzeit sind mindestens zwei landwirtschaftliche Erzeugnisse aus regionaler Produktion¹⁰ und (bei Obst und Gemüse) aus dem saisonalen Angebot anzubieten. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Rechnungen, Lieferscheine und Menüpläne vorzulegen und die Produktblätter auszufüllen, weiters erfolgt eine Kontrolle der Lagerräume.</p> | M |

⁸ Definition Getränkearten (inkl. Subkategorien) gemäß Lebensmittelbuch, siehe <http://www.lebensmittelbuch.at/>

⁹ gemäß ÖNORM EN 13432

¹⁰ Als „regional“ im Sinne des Kriteriums gilt, wenn Betriebe auf möglichst kurze Versorgungsketten setzen, d.h. landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem unmittelbaren Gebiet um den Betrieb (z.B. Lungau, bzw. innerhalb eines Radius von ca. 150 km) beziehen.

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|-------------|--|----------|
| K 06 | <p>Einsatz von Bio-Produkten Folgende Produkte sind nachweislich und ausschließlich in Bioqualität einzukaufen / anzubieten: - insg. zwei Getränke (alkoholfreie Getränke, alkoholische Getränke, Aufgussgetränke) - drei weitere, regelmäßig verwendete Lebensmittel, darunter mindestens ein Milchprodukt (Milch, Butter, Topfen, Naturjoghurt, Sauerrahm, Schlagobers) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p> | M |
| K 09 | <p>Fairer Handel Es werden mindestens zwei als ethisch, sozial und ökologisch verträglich zertifizierte Produkttypen (z.B. gemäß den Richtlinien des Dachverbandes für Fairen Handel - FLO - Fair Trade Labelling Organisations) regelmäßig angeboten oder verwendet. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen über die verwendeten Produkttypen und deren Kennzeichnungen vorzulegen.</p> | M |
| | Anforderungen Shops | |
| S 01 | <p>Nachhaltige Produkte Mindestens zwei der folgenden Anforderungen müssen erfüllt werden: a) Der Betrieb unterstützt aktiv lokale Unternehmen bei der Entwicklung und dem Verkauf nachhaltiger <u>Non-Food</u> Produkte oder Dienstleistungen, die auf der regionalen Natur, Geschichte und Kultur basieren (z.B. Produkte des Kunsthandwerks, landwirtschaftliche Non-Food-Erzeugnisse) b) Der Betrieb verwendet Elemente der örtlichen Kunst, Architektur oder des kulturellen Erbes in seinen Tätigkeiten, in Design, Dekoration oder Shops. c) Der Betrieb bietet mindestens zwei regional bzw. umweltfreundlich hergestellte Produkte an. d) Mindestens 50% der Produkte sind unverpackt. e) Es werden ausschliesslich Produkte ohne Batterie- und Akkubetrieb verkauft. f) Die vom Betrieb angebotenen Produkte im Shop sind abfallarm bzw. keine Einwegprodukte. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p> | M |
| S 02 | <p>Speisen- und Getränkeangebot im Shop a.) Getränkedosen dürfen nicht angeboten werden (gilt auch für Automaten). Eine Ausnahme kann für eine Getränkeart gewährt werden, wenn diese nachweislich nicht in anderen Gebindeformen erhältlich ist oder der Einsatz von Dosen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gerechtfertigt ist. b.) Sofern Lebensmittel zum Verkauf in Shops angeboten werden müssen zumindest zwei Produkte aus biologischer Landwirtschaft oder fairem Handel sein. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Bescheinigungen der Getränkelieferanten vorzulegen.</p> | M |

verwendete Abkürzungen für die Module:

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Außenbereich,...); **Soll** – Sollkriterium;

ANHANG

Gesetze und Bestimmungen, auf die verwiesen wird

- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung ([Gleichbehandlungsgesetz](#) – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004)
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011; Artikel 3) bzw. die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG; BGBl. Nr. 599/1987) betreffend Verbot von Kinderarbeit
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG; BGBl. I Nr. 82/2005) und die landesrechtlichen Bestimmungen betreffend der Regelungen über Barrierefreiheit
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG, BGBl. Nr. 189/1955) und das Einkommensteuergesetz (EStG, BGBl. Nr. 400/1988) bezüglich der rechtsgültigen Anmeldung und Sozialversicherung der MitarbeiterInnen sowie die entsprechenden Bestimmungen gemäß Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974) bezüglich Mitbestimmung und Entlohnung
- Die jeweiligen Bauordnungen und Raumordnungsgesetze der Bundesländer wonach der Betrieb nach der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Bauordnung auf entsprechend gewidmetem Bauland gebaut wurde und Um- und Zubauten entsprechend den aktuellen Bauordnungen ordnungsgemäß durchgeführt und baubehördlich genehmigt wurden (zur Zeit sind dies):

Burgenland:

- Burgenländische Bauverordnung 2008
- Burgenländisches Baugesetz 1997
- Burgenländisches Raumplanungsgesetz

Kärnten

- Kärntner Bauordnung 1996
- Kärntner Raumordnungsgesetz
- Gemeindeplanungsgesetz 1995

Niederösterreich

- NÖ Bauordnung 2014
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Oberösterreich

- Oö. Bauordnung 1994
- Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Salzburg

- Bebauungsgrundlagengesetz
- Salzburger Raumordnungsgesetz 2009

Steiermark

- Steiermärkisches Baugesetz
- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

Tirol

- Tiroler Bauordnung

Tiroler Raumordnungsgesetz

Vorarlberg

Baugesetz

Gesetz über die Raumplanung

Wien

Bauordnung für Wien

- Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen (ASchG; BGBl. Nr. 218/1983); sowie Hygienerichtlinien und Bestimmungen zum Brandschutz
- Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TschG; BGBl. I Nr. 118/2004), insb. betreffend Bewegungsfreiheit (§16) und Wildtieren (§25)
- Washingtoner Artenschutzabkommen, Denkmalschutzgesetz (BGBl. Nr. 533/1923) und landesgesetzliche Schutzbestimmungen, die den Handel und Verkauf von Souvenirs oder Give Aways aus Bestandteilen von sensiblen oder geschützten Arten sowie von historischen oder archäologischen Gegenständen nicht erlauben
- ICOM Code of Ethics for Museums - Ethische Richtlinien für Museen von ICOM; Herausgegeben von ICOM Schweiz, ICOM Deutschland und ICOM Österreich, 2010 (<http://icom-oesterreich.at/publikationen/icom-code-ethics>)

Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden. Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Beispielkatalog
SOLL-KRITERIEN
zur
Richtlinie UZ 208
„Museen und Ausstellungshäuser“

Version 1.0
1. Jänner 2018

Inhaltsverzeichnis

Beispielkatalog SOLL-Kriterien

| | | |
|----|---|----|
| 1. | Management und Kommunikation | 3 |
| | Nachhaltigkeitsmanagement (M) | 3 |
| | Beschaffung Papier / Druck (B) | 5 |
| | Verkehr / Mobilität (V) | 6 |
| 2. | Museumsspezifische Kriterien | 7 |
| | Bildung für nachhaltige Entwicklung / Kulturvermittlung | 7 |
| | Konservierung und Restaurierung / Lagerung | 7 |
| | Ausstellungsbau und Materialenauswahl | 8 |
| | Transport und Mobilität | 9 |
| | Externe Dienstleister | 9 |
| 3. | Gebäudemanagement – Kriterien zum Gebäude | 10 |
| | Gebäudestandard (G) | 10 |
| | Energie (E) | 11 |
| | Wasser (W) | 13 |
| | Reinigung / Chemie (R) | 14 |
| | Aussenbereich / Freiflächen (F) | 14 |

verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant

M – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Beispielkatalog Soll-Kriterien

Die hier vorgeschlagenen Soll-Kriterien stellen einen offenen Beispielkatalog für alle Betriebstypen bzw. Module dar. Zusätzlich wurde definiert, welche Anforderungen welchen Betriebstypen/Modulen zugeordnet werden können. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu einer Bepunktung von ggf. strengeren Muss-Kriterien einzelner Module kommt (z.B. Punkte für „Nichtraucherbetrieb“ bei Schutzhütten, die ohnehin als solcher zu führen sind.)

Betriebe können Maßnahmen aus diesem Beispielkatalog oder umweltrelevante Eigeninitiativen wählen um die erforderliche Punktezahl gemäß Kapitel 3.2 zu erreichen.

Hinweis: die Nummerierung in der ersten Spalte der Tabellen entspricht derzeit noch der aktuell gültigen UZ-Richtlinie. Erst nach der endgültigen Festlegung der Kriterien werden die Nummern neu vergeben und ggf. auch Kriterien neu gruppiert. Verweise auf das EU Ecolabel entsprechen bereits der aktuell gültigen EU Ecolabel-Richtlinie für Beherbergungsbetriebe (Beschluss (EU) 2017/175 der Kommission vom 25 Januar 2017)

Grau unterlegte Kriterien stammen aus dem Katalog der **Muss-Kriterien**, da sie dort für mindestens einen Betriebstyp verpflichtend sind (siehe Tabelle). Detaillierte Anforderungen siehe dort.

Management und Kommunikation

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | SOLL |
|--------------|--|------|
| | Nachhaltigkeitsmanagement (M) | |
| MU 09 | Österreichisches Museumsgütesiegel Der Betrieb ist mit dem Österreichischen Museumsgütesiegel ausgezeichnet. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat den entsprechenden Nachweis über die aufrechte Zertifizierung nach Museumsgütesiegel zu erbringen. | 3 |
| M 25 | Umwelt- und Sozialstandards des Betriebes a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort hat an einem Umweltprogramm (Ökoprofit, Klimabündnis, etc.) oder einem entsprechenden Sozialprogramm (familienfreundlicher Betrieb, NESTOR Gold etc.) teilgenommen und ist ggf. gemäß diesem zertifiziert (1 Punkt pro Zertifizierung). b) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort ist gemäß der Umwelt-Audit-Verordnung (EMAS) (5 Punkte) eingetragen oder nach ISO 14001 (3 Punkte) oder ISO 50001 (2 Punkte) zertifiziert. Bei aktueller Auszeichnung mit EMAS oder Ökoprofit werden deckungsgleiche Anforderungen des Umweltzeichens als erfüllt bewertet (z.B. Abfallwirtschaftskonzept). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat den entsprechenden Nachweis über die Beteiligung bzw. die EMAS-Eintragung bzw. die Zertifizierung nach ISO 14001 oder einem anderen Umweltprogramm zu erbringen. | 3 |

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | SOLL |
|-------------|--|----------|
| M 16 | <p>Umfassendes Nachhaltigkeitskonzept, Nachhaltigkeitsbericht und Einkaufspolitik</p> <p>a) Das Nachhaltigkeitskonzept des Betriebs enthält (neben den für den Betrieb relevantesten Umweltaspekten lt. M01)</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch ökonomische, soziale, kulturelle, Qualitäts-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte, Menschenrechtsfragen, die Berücksichtigung von Risiko- und Krisenmanagement und das Thema Biodiversität. (je 0,5 Punkte Nennung, max. 3 Punkte) - Angaben zum respektvollen Umgang mit MitarbeiterInnen (1 Punkt) - sowie ggf. eine Politik und Strategien gegen kommerzielle und sexuelle Ausbeutung, insbesondere von Kindern und Heranwachsenden. (1 Punkt) - eine Darstellung, inwieweit der Betrieb in der Gemeinde und das Gemeindeleben integriert ist und wie diese Beziehung ggf. weiter verbessert werden kann. (1 Punkt) <p>b) Das Aktionsprogramm des Betriebs enthält zu mehr als drei (1 Punkt), bzw. mehr als fünf (2 Punkte) der angeführten Themenbereiche konkrete Ziele und Umsetzungsvorgaben.</p> <p>c) Der Betrieb verfolgt eine schriftlich festgelegte nachhaltige Einkaufspolitik, die in allen relevanten Stellen des Betriebs bekannt ist und umgesetzt wird.</p> <p>d) Ein Nachhaltigkeitsbericht nach den Prinzipien der Global Reporting Initiative (GRI) liegt vor (5 Punkte).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat entsprechende Berichte (z.B. umfassendes Nachhaltigkeitskonzept, Aktionsprogramm, Einkaufspolitik, Nachhaltigkeitsbericht) vorzulegen und zu erläutern, wie diese umgesetzt und kommuniziert werden.</p> | 5 |
| M 17 | <p>MitarbeiterInnenpolitik und Sozialleistungen</p> <p>a) Der Betrieb setzt aktiv über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der Jugendausbildung, Gleichbehandlung aller MitarbeiterInnen bzw. zur Integration von Menschen aus (lokalen) Minderheiten. (1 Punkt)</p> <p>b) MitarbeiterInnen erhalten zusätzliche, schriftlich festgelegte Vorteile: z.B. Freistellung für Bildungsmaßnahmen, kostenlose Verpflegung/Essensgutscheine, kostenlose Arbeitskleidung, Zugang zu Einrichtungen bzw. Preisnachlass auf Produkte/Leistungen des Betriebs, Fahrtkostenzuschuss für öffentliche Verkehrsmittel. (0,5 Punkte für jede Sozialleistung, maximal 2 Punkte).</p> <p>c) Der Betrieb hat ein aktives Wünsche- und Beschwerdemanagementwesen und es ist eine Vertrauensperson nominiert (1 Punkt).</p> <p>d) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort berücksichtigt bei der Gestaltung der Arbeitszeiten die private Situation der ArbeitnehmerInnen und trägt somit zur Ermöglichung einer ausgewogenen „Work-Life-Balance“ bei. (1 Punkt)</p> <p>e) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort arbeitet bei der Personalrekrutierung mit Betrieben zusammen, deren Ziel es ist, benachteiligten Menschen beim Wiedereinstieg in den primären Arbeitsmarkt zu unterstützen. (1 Punkt)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen z.B. MitarbeiterInnenplan, schriftlich festgelegter Sozialleistungen, Nennung der entsprechenden Personen etc. vorzulegen.</p> | 5 |
| M 18 | <p>Motivation der MitarbeiterInnen</p> <p>Die Betriebsleitung motiviert ihre MitarbeiterInnen besonders im Hinblick auf Umweltaktivitäten im Betrieb (je 1 Punkt für bis zu zwei der folgenden Maßnahmen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Betriebsleitung setzt ein Umweltteam ein bzw. legt die Umweltverantwortlichkeiten für einzelne Bereiche im MitarbeiterInnenplan fest. - Angebot zur Teilnahme der MitarbeiterInnen an externen Schulungen und Seminaren zu umweltrelevanten Themen - Vorschlagwesen zum Thema Umweltschutz / Nachhaltigkeit - Vergabe von Prämien / Preisen bei besonderen Umweltleistungen, Einsparungen o.ä. - Kommunikation der Umwelterfolge an MitarbeiterInnen - Eigene Maßnahme <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Nachweisen hinsichtlich der motivationsfördernden Maßnahmen vorzulegen.</p> | 2 |

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | SOLL |
|-------------|--|----------|
| M 19 | <p>Diversity Management Der Betrieb verfolgt eine ganzheitliche Strategie, durch welche die Vielfalt seiner MitarbeiterInnen, BesucherInnen und LieferantInnen wahrgenommen, wertgeschätzt, gefördert und für die Organisationsziele genutzt wird. Beispiele (je ein Punkt pro Maßnahme, max. 5 Punkte): a) Frauenförderprogramme werden wahrgenommen (z.B. AMS, WAFF) b) Möglichkeiten der Kinderbetreuung für MitarbeiterInnen im Betrieb, Berücksichtigung von Kinderbetreuungspflichten bei der Arbeitszeitgestaltung der MitarbeiterInnen mit Kindern c) Mitarbeiter sind/waren in Väterkarenz d) Beschäftigung / Neueinstellung von MitarbeiterInnen der Generation 50+ e) (Über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende) Beschäftigung und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung f) Beschäftigung von AsylwerberInnen und MigrantInnen, die eine Beschäftigungsbewilligung benötigen g) Internationales, mehrsprachiges und multikulturelles MitarbeiterInnenteam und Kommunikation nach außen h) Weiterbildung / Fortbildung zu Mehrsprachigkeit oder Gender und Diversity-Themen i) Berücksichtigung auch von nicht im Gesetz verankerten Feiertagen von anerkannten Religionsgemeinschaften für die MitarbeiterInnen j) Spezielle Angebote für bestimmte Besuchergruppen (z.B. Menschen mit Behinderungen, Familien) k) Darstellung der LieferantInnen von CSR-oder sozioökonomischen Betrieben auf der unternehmenseigenen Webseite l) Gemeinnütziges Engagement des Betriebs in der Region für karitative Einrichtungen m) Verankerung der Diversity-Ziele im Unternehmensleitbild n) Geschlechtssensible Sprache im Informationsmaterial des Betriebs (z.B. Homepage, Prospekte) o) eigene Maßnahmen <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zu den Angeboten vorzulegen.</p> | 5 |
| M 31 | <p>Detaillierte Datenerfassung a) Der Betrieb führt die Datenerhebung und Kennzahlenbildung (Energie- und Wasserbuchhaltung, Abfall, Reinigungsmittel) auf EDV-Basis durch und macht die Daten zur Bildung von Benchmarks verfügbar. (1 Punkt) b) Im Betrieb sind zusätzliche Strom- und Wasserzähler eingebaut, um Daten über den Verbrauch in unterschiedlichen Bereichen oder von verschiedenen Geräten erheben zu können. (2 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur Art und Weise der elektronischen Datenerhebung sowie einer Analyse der erhobenen Daten vorzulegen (soweit bereits verfügbar).</p> | 3 |
| | Beschaffung Papier / Druck (B) | |
| B 03 | <p>Papier, Kuverts und Ordner a) Büropapiere tragen das Österreichische Umweltzeichen oder den Blauen Engel (1 Punkt). b) Mindestens 80% der Kuverts sind aus 100% Recyclingpapier (1 Punkt). c) Mind. 90% der weiterverarbeiteten Papiererzeugnisse (z.B. Hefte, Blöcke, Ordner, Umschläge) tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ-I (1 Punkt). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte, die den Anforderungen entsprechen, vorzulegen. Bei Produkten mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.</p> | 3 |

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | SOLL |
|--------------------------------|--|------|
| B 04 | <p>Papier bei Prospekten und Druckaufträgen</p> <p>a) Das verwendete Papier bei externen Druckaufträgen (z.B. für Prospekte, Briefpapier) ist total chlorfrei gebleicht (TCF) (1 Punkt) oder aus 100% Recyclingpapier (1,5 Punkte) oder trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I (2 Punkte) oder entspricht den Kriterien der Datenbank für Ökologische Druckpapiere von ÖkoKauf Wien (1 Punkt).</p> <p>b) Druckerzeugnisse werden nach den Anforderungen einer ISO Typ-I-Umweltzeichen-Richtlinie für Druckerzeugnisse in zertifizierten Druckereien erstellt und entsprechend gekennzeichnet (2 Punkte).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Aufträge oder Rechnungen) über die verwendeten Produkte und gegebenenfalls die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen. Bei Produkten mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.</p> | 4 |
| MU 10 | <p>Sekundärverwertung von Publikationen</p> <p>Publikationen wie z.B. Katalog-Restbestände nach Ende einer Ausstellung werden einer Sekundärverwertung (wie zb. über Bücher- bzw. Kunstflohmärkte, Abverkauf im Shop) zugeführt.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat darzulegen, auf welche Weise eine Sekundärverwertung durchgeführt wird.</p> | 2 |
| R 18 | <p>Hygienepapiere</p> <p>a) Toilettenpapier, Papierhandtücher, Küchenrollen und Mundservietten sind nachweislich aus 100% Altpapier. (je 1 Punkt pro Kategorie)</p> <p>b) Mindestens 90% des Toilettenpapiers tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ (1 Punkt).</p> <p>c) Mindestens 90% der Papierhandtücher tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ (1 Punkt).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Unterlagen über die verwendeten Produkte und die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen.</p> | 6 |
| Verkehr / Mobilität (V) | | |
| V 05 | <p>Informationen über eine umweltverträgliche An-/Abreise</p> <p>Die Informationen zu einer umweltfreundlichen An-/Abreise (Bahn, Bus, Rad) sind im Internet / in gedruckten Unterlagen des Betriebs ausführlicher und prominenter dargestellt als herkömmliche Anreiseinformationen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p> | 2 |
| V 07 | <p>Umweltfreundliche Mobilität</p> <p>a) Der Betrieb setzt Maßnahmen, die BesucherInnen und MitarbeiterInnen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer umweltfreundlicher Verkehrsmittel vor Ort motivieren (z.B. Bewerbung und Verkauf von Fahrscheinen und Kombi-Tickets; Angebot / Organisation / Koordination von Gruppenfahrten oder Fahrgemeinschaften).</p> <p>b) Der Betrieb fördert die Anreise mit elektromobilen Fahrzeugen und stellt seinen BesucherInnen und MitarbeiterInnen eine Stromversorgung zum Aufladen der Batterien zur Verfügung. Dies wird den (potenziellen) NutzerInnen schriftlich kommuniziert. Die angebotenen Maßnahmen werden in geeigneter Weise kommuniziert (z.B. Prospekt, Internet).</p> <p>(2 Punkte pro Maßnahme bis max. 6 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen (Kommunikation) vorzulegen.</p> | 6 |
| V 12 | <p>Serviceeinrichtungen für Fahrräder</p> <p>Der Betrieb bietet spezielle Angebote und Serviceeinrichtungen für Fahrräder (bzw. Inline-Skates, Scooters, Skateboards oder dergleichen) an und kommuniziert diese in entsprechender Weise.</p> <p>a) Ein Abstellplatz für Fahrräder ist vorhanden (1 Punkt); für 5-10% der Kapazität* (1 Punkt) für mehr als 10% der Kapazität (2 Punkte)</p> <p>Der Abstellplatz ist überdacht oder befindet sich in einem verschließbaren Raum (1 Punkt)</p> <p>Die Ausführung entspricht den Qualitätskriterien des klima:aktiv-Gebäudestandards (1 Punkt)</p> <p>b) Wartung: (Fahrrad) Reparaturmöglichkeit kleinerer Schäden; Fahrradwerkstätte, Reparaturset, etc. (1 Punkt)</p> <p>* Kapazität: max. zugelassene Besucherzahl</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ggf. zusammen mit Unterlagen über die vorhandenen Anlagen vorzulegen.</p> | 5 |

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | SOLL |
|------|---|------|
| V 18 | <p>Standort mit öffentlicher Verkehrsanbindung Eine direkte Anbindung (max. Fußweg 10 min.) an das öffentliche Verkehrsnetz mit entsprechender Mindestfrequenz zu den Öffnungs-/Veranstaltungszeiten (mindestens stündlich bzw. mehrmals täglich, auch an Wochenenden) ist gegeben. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Die Lage des Betriebs/Veranstaltungsortes und seine Erreichbarkeit sind anzugeben.</p> | 1 |

Spezifische Kriterien

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|-------|---|---|
| | Bildung für nachhaltige Entwicklung / Kulturvermittlung | |
| MU 07 | <p>Kulturvermittlung a) Zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Betriebs müssen über eine kulturvermittelnde, für die Hauptzielgruppe der Einrichtung adäquate, Aus- bzw. Weiterbildung und über eine 2-jährige einschlägige kulturvermittelnde Berufspraxis verfügen. (2 Punkte) b) MitarbeiterInnen können regelmäßig an Kursen zu kulturvermittelnder Weiterbildung bzw. praxisorientierten Bildungsveranstaltungen teilnehmen. (2 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Nachweis der kulturvermittelnden Aus- bzw. Weiterbildung bzw. einer regelmäßigen Teilnahme zumindest eines/einer Mitarbeiters/in</p> | 4 |
| MU 08 | <p>Formen pädagogischer Vermittlung a) Zur Vermittlung der Ausstellungsobjekte werden mindestens drei unterschiedliche Methoden eingesetzt. (2 Punkte) b) Es werden zielgruppenspezifisch angepasste, unterschiedliche Vermittlungsmethoden angewandt. (2 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Nachweis der unterschiedlichen Methoden</p> | 4 |
| M 23 | <p>Umweltkommunikation und –bildung a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort informiert die Kunden / BesucherInnen über die biologische Vielfalt, die Landschaft und die Naturerhaltungsmaßnahmen vor Ort (1,5 Punkte). b) BesucherInnen werden auf Projekte zum Schutz der biologischen Vielfalt und Möglichkeiten zur Förderung hingewiesen (1 Punkt). c) Umweltbildung ist fixer Bestandteil des Veranstaltungsprogramms für BesucherInnen (z.B. Vorträge, Führungen, Präsentationen zu umweltrelevanten Themen, wie biologische Vielfalt). (1,5 Punkte) d) Das Unternehmen weist wichtige Lieferanten und Dienstleister darauf hin, dass Nachhaltigkeit und Schutz der biologischen Vielfalt ein besonderes Anliegen des Unternehmens ist (1 Punkt). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen (z.B. Anschreiben, Programme, Lieferantenlisten) vorzulegen.</p> | 5 |
| | Konservierung und Restaurierung / Lagerung | |
| R 16 | <p>Schädlingsbekämpfung Die Schädlingsbekämpfung erfolgt in Anlehnung an die Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes (Integrated Pest Management – IPM): - Schädlingsvermeidung/Prävention: Abdichtung der Gebäudehülle, Hygienemaßnahmen, ausreichende Reinigung etc. (1 Punkt) - Früherkennung und Monitoring: regelmäßige Kontrolle zur rechtzeitigen Erkennung eines Befalls. (1 Punkt) - Schädlingsbekämpfung unter Einbeziehung alternativer Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. Fallen, Fliegengitter, sonstige Abwehrmaßnahmen, N₂, CO₂ oder thermische Verfahren) oder von Produkten, die ein Umweltzeichen nach ISO Typ-I tragen. (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen bezüglich der getroffenen Maßnahmen bzw. der eingesetzten Produkte vorzulegen.</p> | 3 |

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|--------------|---|----------|
| | Ausstellungsbau und Materialenauswahl | |
| MU 11 | <p>Material- und Produktauswahl Es werden folgende Maßnahmen im Arbeitsbereich der Material- und Produktauswahl umgesetzt (je 1 Punkt pro Maßnahme bis zu drei Punkten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betrieb verwendet Produkte und Materialien, welche (z.B. mit Hilfe des Oddy-Tests¹¹) auf die Verträglichkeit für Vitrinen, Schränke, Museumsräume oder auch Verpackungsmaterialien mit musealen Objekten überprüft wurden. - Der Betrieb leiht Produkte und Materialien für die Ausstattung der Ausstellungsräumlichkeiten aus und kauft sie nicht - Der Betrieb leiht Produkte und Materialien für die Ausstattung der Ausstellungsräumlichkeiten aus Re-Use Netzwerken (z.B. wiederverwendbares Metallgerüst statt Holzgerüst) - Der Betrieb kauft Produkte und Materialien für die Ausstattung der Ausstellungsräumlichkeiten in Second Hand Shops. - Der Betrieb erwirbt Produkte und Materialien für die Ausstattung der Ausstellungsräumlichkeiten aus Webportalen oder Flohmärkten und bietet diese nach Ausstellungsende dort wieder an oder spendet sie. - Der Betrieb verwendet abbaubare Materialien bzw. werden Materialien mit hohem Recyclinganteil verwendet (z.B. Holzwerkstoff besteht aus Recyclingholz, Karton als Standbaumaterial enthält mindestens 70% Rezyklatanteil) - Der Betrieb erwirbt Baumaterialien und Produkte bei regionalen Zulieferern. - Der Betrieb vermeidet Produkte und Materialien mit: Phtalat- Weichmachern, bromierten Flammschutzmitteln, Chrom, Chrom- und Kupferarsenaten. <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen bezüglich der verwendeten Materialien bzw. der eingesetzten Produkte vorzulegen.</p> | 3 |
| A 09 | <p>Gebrauchte Textilien, Möbel und andere Produkte Der Betrieb hat konkrete Verfahren für die Weiterverwendung langlebiger Produkte: a) Spendenaktivitäten für sämtliche Möbel und Textilien und sonstiger langlebiger Produkte, die das Ende ihrer Nutzungsdauer im Betrieb erreichen, aber noch gebrauchsfähig sind: Endanwender sind unter anderem Mitarbeiter und Wohltätigkeitsorganisationen oder andere Verbände, die Waren abholen und umverteilen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen darüber vor, wie der Betrieb dieses Kriterium erfüllt (z. B. schriftliche Verfahrensbeschreibungen einschließlich Kontaktinformationen von Endanwendern, Quittungen und Unterlagen zu Waren, die in der Vergangenheit verwendet oder gespendet wurden).</p> | 1 |

¹¹ Siehe z.B. <http://www.smb.museum/museen-und-einrichtungen/rathgen-forschungslabor/forschung/forschungsergebnisse.html>
http://www.britishmuseum.org/research/publications/research_publications_series/2004/selection_of_materials.aspx

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|-------------|--|---|
| | Transport und Mobilität | |
| V 16 | <p>(Interne und externe) Transportleistungen Zur Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes wird zumindest eine der folgenden Maßnahmen getroffen (max. 5 Punkte):</p> <p>a) Transport-Dienstleistungen werden nach der Umweltzeichen Richtlinie UZ66 „Emissionsarme Transportsysteme“ durchgeführt oder es werden Mobilität-/Logistikpartner ausgewählt, die nach der Richtlinie UZ66 „Emissionsarme Transportsysteme“ zertifiziert sind. (1 Punkt)</p> <p>b) Zur Erbringung / bei der Beauftragung von Transport-Dienstleistungen werden (Lasten-)Fahrräder und/oder elektrisch betriebene Fahrzeuge eingesetzt (überwiegend 2 Punkte; zusätzlich 1,5 Punkte)</p> <p>c) Zur Erbringung / bei der Beauftragung von Transport-Dienstleistungen werden überwiegend Fahrzeuge der Emissionsstandards Euro VI (für schwere Nutzfahrzeuge) bzw. Euro 6 (für leichte Nutzfahrzeuge und Personenkraftwagen) verwendet (1 Punkt)</p> <p>d) Fahrzeuge der Service-Lieferflotte verwenden ausschließlich Kältemittel mit einem GWP von weniger als 150 (1 Punkt)</p> <p>e) Der Betrieb ermöglicht MitarbeiterInnen (insb. FahrerInnen für Lieferdienste) die Teilnahme an Kursen zu einem nachhaltig effizienteren Fahrstil ("SpritSparTraining") (1 Punkt), über 50% der FahrerInnen für Lieferdienste haben einen Kurs zu einem nachhaltig effizienteren Fahrstil absolviert. (2 Punkte)</p> <p>f) externe LieferantInnen werden aktiv darauf hingewiesen, ihrerseits einen Beitrag zur Reduktion der transportbedingten Emissionen zu leisten (2 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zum Mobilitätskonzept, den Fahrzeugen, dem Spritspartraining etc. vorzulegen.</p> | 5 |
| | Externe Dienstleister | |
| M 29 | <p>Regionale Wirtschaftsbetriebe Die Auftragsvergabe bei Werkverträgen (Bauausführung, Einrichtung), Serviceverträgen und Pflegearbeiten sowie Gestaltungs- und Druckaufträgen erfolgt an regionale Wirtschaftsbetriebe. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen der beauftragten Firmen vorzulegen.</p> | 1 |
| M 26 | <p>Umweltstandards der Zulieferbetriebe</p> <p>a) Mindestens einer der Hauptlieferanten oder Dienstleistungserbringer des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes ist ein lokales Unternehmen und hat an einem Umweltprogramm (z.B. Ökoprofit, Klimabündnis, Umweltzeichen) teilgenommen und ist ggf. gemäß diesem zertifiziert. (1 Punkt)</p> <p>b) Mindestens zwei der Hauptlieferanten oder Dienstleistungserbringer des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes sind gemäß der EMAS-Verordnung eingetragen (5 Punkte) oder gemäß ISO 14001 (2 Punkte) oder ISO 50001 (1,5 Punkte) zertifiziert. Für die Zwecke dieses Kriteriums gilt ein Zulieferer mit Sitz innerhalb eines Radius von 150 Kilometern um den Betrieb als lokaler Zulieferer.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat den entsprechenden Nachweis über die Eintragung bzw. die Zertifizierung mindestens eines seiner Hauptlieferanten zu erbringen.</p> | 5 |

Gebäudemanagement – Kriterien zum Gebäude

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|-------------|--|---|
| | Gebäudestandard (G) | |
| G 04 | <p>Gebäudestandards und -zertifizierungen</p> <p>a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort erfüllt die Anforderungen des klima:aktiv Gebäudestandards (Bronze 1 Punkt, Silber 3 Punkte, Gold 5 Punkte).</p> <p>b) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort erfüllt die Anforderungen eines anerkannten Gebäudestandards bzw. einer entsprechenden Gebäudezertifizierung (z.B. ÖGNB/TQB, DGNB, EU Green Buiding, LEED, BREEAM). (2 Punkte) Deckungsgleiche Anforderungen des Umweltzeichens werden als erfüllt bewertet (z.B. Wärmedämmung).</p> <p>c) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort wurde für besondere Leistungen im Bereich Architektur und Baukultur ausgezeichnet (z.B. Staatspreis Architektur). (3 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die Beurteilung nach klima:aktiv bzw. erhaltene Auszeichnungen vorzulegen.</p> | 5 |
| G 11 | <p>Barrierefreie Ausstattung und Angebote</p> <p>Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort fördert Barrierefreiheit:</p> <p>a) Das Aktionsprogramm des Betriebs enthält verbindliche Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Barrieren oder zur Schaffung barrierefreier Angebote. (1 Punkt)</p> <p>b) Die barrierefreie Ausstattung des Betriebes entspricht den Mindestanforderungen bzw. Grundvoraussetzungen der ÖNORM B1603¹² (3 Punkte) bzw. dem erhöhten Standard (4 Punkte).</p> <p>c) Der Freizeit- und Wellnessbereich ist gemäß ÖNORM B1603, Kapitel 7 barrierefrei gestaltet (1 Punkt).</p> <p>d) Durch eine über die Mindestanforderungen (Konformitätsstufe A) hinaus gehende barrierefreie Gestaltung der Homepage (gemäß WAI-Leitlinien 1 Punkt für Konformitätsstufe AA, 1,5 Punkte für Konformitätsstufe AAA)</p> <p>e) Maßnahmen zur Förderung der barrierefreien An- und Abreise (1 Punkt)</p> <p>f) das Angebot barrierefreier Angebote durch den Betrieb vor Ort (1,5 Punkte)</p> <p>g) Kommunikation der lokalen und regionalen barrierefreien Angebote (Veranstaltungen, Sehenswürdigkeiten) (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Vorlage eines Nachweises entsprechend ÖNORM B 1600 bzw. B1603 oder objektive Beurteilung des Grads der Barrierefreiheit durch einen Sachverständigen bzw. Vorlage des Aktionsprogramms mit den entsprechenden Inhalten sowie der entsprechenden Angebote.</p> | 5 |
| G 13 | <p>Energiesparende Geräte und Beleuchtung</p> <p>a) Mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) der Bürogeräte (PC, Monitore, Fax, Drucker, Scanner, Kopiergeräte) erfüllen die Kriterien für die Vergabe des Energiesterns („energy star“).</p> <p>b) elektrische Lampen und Leuchten: mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) entsprechen der Energieeffizienzklasse A++ <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt Unterlagen (z.B. Geräteliste) über die Energieeffizienzklasse sämtlicher Geräte der jeweiligen Kategorie vor (für Kategorie a: Energy-Star-Zertifikat).</p> | 2 |
| G 17 | <p>Kälte- und Kühlmittel</p> <p>a) Sämtliche (Haushalts-)kühl- und Gefriergeräte sowie Klimageräte werden ohne Einsatz halogener Kohlenwasserstoffe (Kältemittel und Schaumstoffe) betrieben. (1 Punkt)</p> <p>b) Sämtliche Kühl- und Klimaanlage werden ohne Einsatz halogener Kohlenwasserstoffe betrieben. (1 Punkt) (empfohlene Kältemittel: R290, R600a oder CO₂ (R744)) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die in den Geräten bzw. Anlagen enthaltenen Kälte- und Kühlmittel vorzulegen.</p> | 2 |

¹² ÖNORM B 1603 Barrierefreie Tourismuseinrichtungen – Planungsgrundlagen; Ausgabe: 2013-10-01

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|-------------|---|---|
| G 20 | <p>Gebrauchsgüter Mindestens 40% von mindestens einer der folgenden Kategorien von Gebrauchsgütern, die in dem Betrieb vorhanden sind, tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ-I (1 Punkt für jede Kategorie, maximal 4 Punkte): a) Computer b) Fernsehgeräte c) Holzmöbel d) Staubsauger e) Bodenbeläge f) bildgebende Geräte <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z.B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen.</p> | 4 |
| | Energie (E) | |
| E 13 | <p>Vertiefende Energieberatung a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort hat eine weitergehende/vertiefende Energieberatung durch einen/eine EnergietechnikerIn/-beraterIn in Anspruch genommen und setzt mindestens zwei in der Beratung angeregte Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz um. (2 Punkte) b) Eine gebäudespezifische Energiekennzahl (ausgedrückt in Kilowattstunden pro m² Energiebezugsfläche und Jahr) liegt vor. (1 Punkt) c) Ein Energieausweis nach OIB 6 für das gesamte Gebäude liegt vor. (3 Punkte) d) Der spezifische Heizwärmebedarf lt. Energieausweis entspricht mind. der Klasse B. (5 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen der Energieberatung (z. B. Beratungsbericht bzw. Energieausweis; Aktionsplan) vorzulegen. Die vertiefende Energieberatung muss innerhalb von vier Jahren vor der Prüfung durchgeführt worden sein.</p> | 5 |
| E 14 | <p>CO₂-Emissionen a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort erfasst seine CO₂-Emissionen (z.B. pro m² oder pro Besucher) und kommuniziert diese aktiv. (1,5 Punkte) b) Die angefallenen CO₂-Emissionen werden über anerkannte Klimaschutzprojekte¹³ kompensiert. (3 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die Kommunikation an die BesucherInnen bzw. die Kompensation vorzulegen.</p> | 3 |
| E 15 | <p>Wärmedämmung bestehender Gebäude Das/die Gebäude des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes ist/sind besser gedämmt, als die einzelstaatlichen Mindestbestimmungen dies vorschreiben, um eine signifikante Reduzierung des Energieverbrauchs zu gewährleisten. Für zumindest zwei der folgenden Gebäudeteile werden die folgenden Werte gemäß OIB 6 erreicht: - Oberste Geschossdecke: 0,20 - Außenmauern: 0,35 - Kellerdecke: 0,40 - Fenster: 1,1 <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums von dem entsprechenden Energietechniker zusammen mit Unterlagen über die Isolierung und die einzelstaatlichen Mindestbestimmungen vorzulegen.</p> | 2 |

¹³ Die Klimaschutz Kompensationsprojekte müssen durch unabhängige externe Prüfer kontrolliert sein und nachweislich zur Vermeidung von Treibhausgasen beitragen. Sie sollen positive ökologische und sozioökonomische Nebeneffekte haben und eine größtmögliche Transparenz in der Projektabwicklung und Mittelverwendung aufweisen Das sind z.B.:
 1. als Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC, <http://cdm.unfccc.int/Projects/projectsearch.html>)
 2. der Goldstandard (www.cdmgoldstandard.org), oder
 3. nationale Klimaschutzprojekte deren Beurteilungskriterien dem Standard der inländischen Umweltförderung des BMNT entsprechen (www.climateaustria.at)

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|------------|---|-----|
| E 16 | <p>Windfang In allen Haupteingangsbereichen des Betriebes ist ein Windfang (baulich bzw. temporär) vorhanden. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.</p> | 1 |
| E 21 | <p>Energieeffiziente Klimaanlage und Luft-Wärmepumpen Der Betrieb muss eine der folgenden Vorgaben einhalten: a) 50% der Luft-Wärmepumpen oder Haushalts-Raumklimageräte (gerundet auf die nächste ganze Zahl) haben eine Energieeffizienz gemäß der aktuell zweitbesten Effizienzklasse. (1,5 Punkte) b) 50% der Luft-Wärmepumpen oder Haushalts-Raumklimageräte (gerundet auf die nächste ganze Zahl) haben eine Energieeffizienz gemäß der aktuell besten Effizienzklasse. (3,5 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau, den Verkauf und/oder die Wartung der Klimaanlage verantwortlich ist.</p> | 3,5 |
| E 22 c) | <p>Automatische Ausschaltung von Beleuchtung 90% der Außenbeleuchtung (gerundet auf die nächste ganze Zahl), die nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, schalten sich zu einem festgelegten Zeitpunkt automatisch aus oder werden durch Näherungssensoren eingeschalten. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau, den Verkauf und/oder die Wartung dieses Gerätes / dieser Geräte verantwortlich ist.</p> | 1,5 |
| E 23 | <p>Heizenergie aus erneuerbaren Energiequellen a) Mindestens 70% der für die Beheizung oder die Kühlung der Räume (1,5 Punkte) oder die Bereitstellung von Warmwasser für Gebrauchszwecke (1 Punkt) benötigten Energie stammen aus erneuerbaren Energiequellen. b) 100% der für Beheizung oder die Kühlung der Räume (2 Punkte) oder die Bereitstellung von Warmwasser für Gebrauchszwecke (1,5 Punkte) verwendeten Energie des Betriebs stammen aus erneuerbaren Energiequellen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Daten über den Energieverbrauch für die Beheizung der Räume und die Bereitstellung von Warmwasser vorzulegen sowie Unterlagen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass mindestens 70% (bzw. 100%) dieser Energie aus erneuerbaren Energiequellen stammt.</p> | 3,5 |
| E 29 | <p>Heizkörperverkleidungen Mindestens 80% der Heizkörper des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes sind nicht durch Verkleidungen oder Einrichtungen (z.B. bodenlange Vorhänge, Möbel oder Verbauungen) verdeckt, die eine Luftzirkulation und somit die Wärmeabgabe behindern. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.</p> | 1 |

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|------|--|-----|
| E 33 | <p>Ökostrom aus öffentlichem Netz bzw. standortinterner Stromerzeugung</p> <p>a) 100% des Stroms des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes stammen aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Umweltzeichen-Richtlinie 46 „Grüner Strom“. (3 Punkte)</p> <p>b) Der vom Betrieb bzw. am Betriebsstandort bezogene Strom trägt das Österreichische Umweltzeichen oder ein sonstiges nationales oder regionales Umweltzeichen nach ISO Typ I. (4 Punkte)</p> <p>c) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort verfügt über eine standortinterne Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Diese Stromerzeugung muss die folgende Kapazität aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 10% des gesamten jährlichen Strombedarfs (1 Punkt), - mindestens 20% des gesamten jährlichen Strombedarfs (3 Punkte), - mindestens 50% des gesamten jährlichen Strombedarfs. (5 Punkte) <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung des Stromversorgungsunternehmens (oder einen mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Vertrag) vorzulegen, aus dem die Art der erneuerbaren Energiequelle(n) und der prozentuale Anteil des aus erneuerbaren Energiequellen stammenden Stroms hervorgehen oder einen Nachweis bzgl. der Zertifizierung nach einem Umweltzeichen vorzulegen.</p> <p>Für Anforderung b) gelten Unterlagen über den Stromdurchfluss aus dem Netz und in das Netz als Nachweis für die Nettoeinspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Netz.</p> <p>Für die Zwecke dieses Kriteriums gilt Biomasse aus einer innerhalb eines Radius von 150 Kilometern um den Betrieb gelegenen Quelle als lokale Biomasse.</p> <p>Sofern Herkunftsnachweise aufgrund der eigenen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ausgestellt werden, kann die eigene Stromerzeugung nur berücksichtigt werden, wenn die Herkunftsnachweise nicht auf dem Markt gehandelt werden, sondern zur Deckung des Strombedarfs vor Ort entwertet werden.</p> | 5 |
| | Wasser (W) | |
| W 05 | <p>Wassersparende Toiletten und Urinale</p> <p>a) Sämtliche Urinale des Betriebes bzw. des Betriebsstandortes weisen ein wasserloses System auf (1,5 Punkte) oder sind mit einem manuellen/elektronischen Spülsystem ausgestattet, das eine Einzelspülung jedes Urinals bei Benützung ermöglicht. (1 Punkt)</p> <p>b) Mindestens 50% der Urinale (gerundet auf die nächste ganze Zahl) sind mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen versehen. (1,5 Punkte)</p> <p>c) Mindestens 50% der Toilettenspülungen (gerundet auf die nächste ganze Zahl) sind mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen versehen. (1,5 Punkte)</p> <p>d) Im Betrieb werden ausschließlich Trocken- oder Komposttoiletten eingesetzt. (1,5 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Bei WC und Urinalen mit einem ISO Typ-I- Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Bei Sanitärarmaturen mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.</p> | 4,5 |
| W 06 | <p>Wassersparende Wasserhähne und Duschen</p> <p>a) Die Durchflussleistung aller Wasserhähne und Duschköpfe überschreitet im Durchschnitt 8 Liter/Minute nicht. (1 Punkt)</p> <p>b) Der durchschnittliche Wasserdurchfluss der Duschen darf 7 Liter/Minute und der der Wasserhähne 6 Liter/Minute nicht überschreiten. (2 Punkte)</p> <p>c) Mindestens 50% der Wasserhähne und Duschen (gerundet auf die nächste ganze Zahl) müssen mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen versehen sein. (2 Punkte)</p> <p>d) Sämtliche Duschen und / oder Armaturen in gemeinschaftlich genutzten Bereichen sind mit einem System (Zeitautomatik oder Annäherungssensor) ausgestattet, das den Wasserdurchfluss automatisch nach Ablauf einer bestimmten Zeit stoppt, wenn die Armatur nicht benutzt wird. (1,5 Punkte)</p> <p>e) Mindestens 95% der Wasserhähne sind so ausgerüstet, dass sie eine präzise und unmittelbare Regulierung der Wassertemperatur und des Wasserdurchflusses ermöglichen. (1 Punkt)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p> | 5,5 |

| Reinigung / Chemie (R) | | |
|--|---|-----|
| R 08 | <p>Dienstleistungen mit Umweltzeichen Alle ausgelagerten Wäscherei- und/oder Reinigungsleistungen werden von einem Dienstleister durchgeführt, an den ein ISO Typ-I-Umweltzeichen für die betreffende Dienstleistung vergeben wurde oder der eine EMAS-Registrierung aufweist. (2 Punkte für jeden Dienst, maximal 4 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt den entsprechenden Nachweis über die Zertifizierung nach ISO Typ-I bzw. die EMAS Registrierung von den Wäscherei- und/ oder Reinigungsdienstleistern vor.</p> | 4 |
| R 12 | <p>Einkauf von Wasch-, Spül und Reinigungsmitteln sowie Toilettenartikeln a) Mindestens je 80% (nach Einkaufsvolumen oder Gewicht) von mindestens einer der folgenden Kategorien von Reinigungsmitteln und Toilettenartikeln, die von dem Betrieb bzw. vom Betriebsstandort verwendet werden, sind mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen versehen (2 Punkte für jede Kategorie, maximal 4 Punkte) oder b) Mindestens je 80% (nach Einkaufsvolumen oder Gewicht) von mindestens einer der folgenden Kategorien von Reinigungsmitteln, die von dem Betrieb bzw. vom Betriebsstandort verwendet werden, erfüllen die ökologischen Produktanforderungen der Positivliste der Umweltberatung (je 1 Punkt für bis zu 2 der folgenden Kategorien). - Handspülmittel - Maschinengeschirrspülmittel - Waschmittel - Allzweckreiniger - Sanitärreiniger - Seifen</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (z.B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte mit Umweltzeichen vorzulegen.</p> | 4 |
| R 14 | <p>Duftsprays und Duftspender In allen Sanitärräumen, die Eigentum des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes sind oder unter seiner direkten Leitung stehen, wird keines der folgenden Produkte verwendet: - automatische Duftsprays - manuell zu bedienende Duftsprays - Duftspender (ausgenommen natürliche Duftverbesserer)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.</p> | 2 |
| Aussenbereich / Freiflächen (F) | | |
| F 04 | <p>Ökologische Gartenpflege a) Die Grünflächen des Betriebs werden entweder ohne den Einsatz von Pestiziden oder gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bzw. entsprechend der einzelstaatlichen Rechtsprechung oder anerkannter nationaler ökologischer Bestimmungen bewirtschaftet. (2 Punkte) b) Bei der Verwendung von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Blumenerden werden torffreie Produkte (1 Punkt) oder Produkte, die ein Umweltzeichen nach ISO Typ-I tragen (1,5 Punkte) eingesetzt.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen, wie der Betrieb Schädlinge vermeidet und die Freiflächen bewirtschaftet. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft.</p> | 3,5 |

| Nr. | KRITERIEN UND ANFORDERUNG | |
|--------------------|---|------------|
| <p>F 05</p> | <p>Naturnahe Gestaltung der Außenanlagen, Nutzgarten und alte Kulturpflanzen</p> <p>a) Mindestens 30% der Außenanlage sind naturnah gestaltet (gilt ab einer Größe von 2.000 m²). (2 Punkte)</p> <p>b) Die naturnah gestaltete Außenanlage wird zur Sensibilisierung der BesucherInnen genutzt. (1 Punkt)</p> <p>c) Der Betrieb hat einen Nutzgarten (Gemüse-, Obst-, Kräutergarten) zur zusätzlichen Versorgung der Küche oder für den Besuch durch die BesucherInnen angelegt. (1 Punkt)</p> <p>d) Der Betrieb kultiviert zur Erhaltung der biologischen Vielfalt seltene Pflanzenarten (Obst-, Gemüse-, Heil- und Färbepflanzen). (1 Punkte)</p> <p>e) Betriebe leisten einen freiwilligen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt, z.B. durch die Unterstützung von Naturschutzgebieten und von Gebieten mit wertvoller Artenvielfalt, Mitglied bei Organisationen zum Erhalt der Pflanzenvielfalt, Spendenaktionen, Kooperationen usw. (2 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen (z.B. Plan der Außenanlagen, Anteil der naturnah gestalteten Flächen, Informationstafeln o.ä. für BesucherInnen).</p> | <p>5</p> |
| <p>F 08</p> | <p>Effiziente Bewässerung</p> <p>Der Betrieb erfüllt mindestens eine der folgenden Anforderungen:</p> <p>a) Der Betrieb hat ein dokumentiertes Verfahren für die Bewässerung von Freiflächen/Pflanzen, einschließlich Details dazu, wie der Wasserverbrauch reduziert und die Bewässerungszeiten optimiert wurden. Dies kann beispielsweise die Nichtbewässerung von Freiflächen einschließen. (1,5 Punkte)</p> <p>b.) Der Betrieb benutzt ein automatisches System, das die Bewässerungszeiten und den Wasserverbrauch der Bewässerung der Gärten und Pflanzen im Außenbereich optimiert. (1,5 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen, z.B. Einzelheiten zum dokumentierten System/Verfahren für die Bewässerung oder Fotografien der automatischen Bewässerungssysteme.</p> | <p>1,5</p> |